

													Schl	eswig-Holstein
		Glyphosate im Ack				Gesan	ntübersi	cht						
			Stan	d: 21.01.20										
	Indikationen				360 g/l-0	Glyphos	at-Präparate	9		450 g/l	480 g/l-0	lyph.	720 g/kg	
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL ING352 NT1011	Clinic TF / Amega 360 / Nufosate [NG352, NT102/ NT103]	Glister Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]		Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]		Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352,		Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** [NG352-1, 24 D 27 C
				- 1	nax. zugela	ssene Au	ufwandmeng	je in I oder k	g/ha (Tage	Wartezeit)	besondere A	uflagen]		
Ackerbaukulturen allge	emein:													l
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-		-	[NG402]	-	-	-	-		-		-
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	1	-		-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat (ausgen. Raps)	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5*** [NG402]	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-
Getreide:														
Getreidestoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG4021	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Gem. Quecke		-	-	-	[NG402]	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	-	-	-	-
Getreide	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 ** [NG405, WW742]
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 21.01.2024 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

^{** =} Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat;

^{*** =} auch im Raps;

^{° =} Art. 51-Zulassung (geringfügige Verwendung); T. = Tage; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit



		Glyphosate im Ack	erbau u	ınd Grür	nland -	Gesan	ntübersic	ht					"//	Schleswig-Holstein
	Indikationen			d: 21.01.20	24									
	360 g/l-Glyphosat-Präparate							450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg			
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Clinic TF / Amega 360 / Nufosate [NG352, NT102, NT103]	Glister Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]	Shyfo [NG352, VA275, NT103]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]	Helosate 450 TF [NG352, NT102/103]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, NT103]	Roundup PowerFlex [NG352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** [NG352-1, 24] N1109]
Raps:				m	ax. zugela		ufwandmenge	in I oder k	g/ha (Tage	Wartezeit) [besondere /	Auflagen		
Rapsstoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404, NT307 90. 3081	3081	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	4,0 [NT307-90, 3081	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Gem. Quecke		-	-	-		-	[NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-
Raps	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,5 [NG402]	-
Mais:													[110402]	
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 3081	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
Mais		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
Imais	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0	5,0 [NG404, NT307 90. 3081	3,0 - [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405, WW7421
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	[NG402]	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-
Rüben:									5,0				ı	
Zuckerrübe	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	[NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307- 90, 3081	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
Zucker- + Futterrübe		bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
	Ackerkratzdistel, Schosserrüben; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	bei Spätverunkrautung	-	-	-	-	33% (max. 3 l/ha) (60 T.)	-	-	-	25% (max. 7,5 I/ha) (60 T.)	-	-	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404, NT307 90, 3081	3081	-	4,0 [NT307-90, 3081	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	[1404]	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

^{** =} Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; *** = auch im Raps;

n Raps; ° = Art. 51-Zulassung

LKSH, Stand: 21.01.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (geringfüg. Verwend.); ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

⁽¹⁴ T.) = 14 Tage Wartezeit; T. = Tage



													Sch	eswig-Holstein
		Glyphosate im Acke				esam	tübersicl	nt						
Stand: 21.01.2024 Indikationen 360 g/I-Glyphosat-Präparate 450 g/I 480 g/I-Glyph. 720 g/kg 240 g/I														
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Clinic TF / Amega 360 / Nufosate [ING352, NT102, NT103]	Glister Ultra [NG352-1]	Landmaster TF / Essate 360 TF	Shyfo [NG352, VA275, NT103]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]		Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, 9] NT103]	undup PowerFlex 3352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** Gly. + 160 g/l 2,4 D 2,4 D 2,4 D
1				ma	x. zugelas	sene Auf	wandmenge	in I oder k	g/ha (Tag	e Wartezei	it) [besondere	Auflagen]	
Leguminosen:	Cintral metal little in a const										ı			
Leguminosen bzw. Klee-Arten, Luzerne-Arten, Wicken zur Saatguterzeugung°	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 3,75 l/ha) (14T)°	in Le. 33% (max. 5 kg/ha)	-
Leguminosen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	•	-	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	1	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-		-	[NG402]	-	-	-	-		-		-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-		-	3,0 [NT307-90, 308]	1	-	-	-	-	-
Grünland:			ı	İ	1	I	İ			ı		ı		
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat; mit nachfolgendem Umbruch	-	4,0 [VV549]	-	6,0 [NG404,	4,0 [NG402, VV549]	-	,	4,0 [NG404, VV549]	3,0 (14 T.) [NG402, VV549]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-
Wiesen und Weiden	Gem. Quecke, Ampfer-Arten		-	-	4,0 [NG412, VV549]	VV549]	-	-	1	-	-	-	1	-
	Ackerkratzdistel, Ampfer-Arten; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetation	-	-	-	-	33% (max. 4 l/ha) [VV549]	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (14 T.) [VV549]	33% (max. 3,75 I/ha)	-	-
sonstige:												33%		
Gräser zur Saatguterzeugung	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	Frühjahr bis Frühsommer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(max. 3,75 I/ha)	-	-
Stilllegungsflächen (Rekultivierung)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat von Folgekulturen; während der Vegetations- periode; zur Kulturvorbereitung	-	5,0 [VV549]	5,0 [NG402, VV549]	6,0 [NG404, VV549]	5,0 [NG404, VV549, NT307 90, 308]	3,0	5,0 [NG404, VV549]	-	3,75 [NG404, VV549, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 21.01.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

^{** =} Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat;

^{*** =} auch im Raps;

^{° =} Art. 51-Zulassung (geringfügige Verwendung);

T. = Tage;

⁽¹⁴ T.) = 14 Tage Wartezeit



wichtiger Hinweis:

Seit September 2021 gilt mit der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (5. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV) ein eingeschränkter Einsatz von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln.

Das generelle Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel ab 01.01.2024 (§ 9 der 5. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV) wird durch das Inkrafttreten der Glyphosat-Eilverordnung (6 Monate Gültigkeit) zur Anpassung der PflSchAnwV bis zum 30.06.2024 vorläufig ausgesetzt.

Damit gelten die Anwendungsbeschränkungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel aus der 5. Änderungsverordnung vorläufig bis zum 30.06.2024 fort.

ve	rh	^t	Δ,	٠.
46	ı	vι	CI	٠.

- Vorernteanwendung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen v. Biosphärenreservaten (§ 3b, Abs. 5)

erlaubt:

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlagen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- gegen perennierende Unkrautarten wie z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, auch wenn keine Mulch- oder Direktsaat erfolgt
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.

LKSH, Stand: 21.01.2024

Erläuterungen zur Tabelle Glyphosate:

bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

NG352: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG352-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG402: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG404: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG412: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: Text wie NT101 "...... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. ..."

NT103: Text wie NT101 "...... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. ..."

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragsbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: Text wie NT108 "..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. ..."

NT307-90: Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Kode mit der Nummer NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustminderride Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.

NT308: Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Kode mit der Nummer NT306 beginnt.

VA275: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Mittels immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in der Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.